

Begründung

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes 18 - 04 Detmold - Hiddesen

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind in dem von der Planänderung betroffenen Teilbereich unterschiedliche Bebauungstiefen festgesetzt worden, und zwar schwanken diese Tiefen zwischen 10 und 16 m. Hinzu kommt, daß die nördliche Baugrenze 2,50 m von den Grundstücksgrenzen verläuft.

Nach der ehemaligen Bezirksbauordnung reichte dieser Bauwuch aus, nicht aber nach der Landesbauordnung. Die nutzbare Bebauungstiefe ist somit für einige Grundstücke im wesentlichen nur 9,50 m tief bebaubar. Da in dieser Zeile eine Gleichbehandlung erfolgen sollte, ist die Festsetzung einer neuen Baugrenze auf der Südseite erforderlich geworden.

Die Durchführung des rechtskräftigen Bebauungsplanes würde für einige Grundstückseigentümer zu Härten führen, die offenbar nicht beabsichtigt gewesen sind.

Die Neufestsetzung ist mit öffentlichen Belangen durchaus vereinbar.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Maßnahme nicht.

Begl.:

Bauamt 5 x

Dieser Plan/Text ist gemäß § 9(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, 4. 10. 88

Az. 34.91/14-34 H. 29/ident Der Regierungspräsident



[Handwritten signature]